

Taxordnung ab 1. Januar 2023 Alters- und Pflegeheim Riva

Die Taxordnung setzt sich mit den Kosten der Hotellerie, der Betreuung und der Pflege zusammen.

1. Hotellerie

a) Tagestaxen Vollpension pro Person

Einzelzimmer 4. Stock	CHF 100.00
Einzelzimmer 2. / 3. Stock	CHF 110.00
Ehepaar in 2er Appartement	CHF 110.00
Einzelzimmer 1. Stock	CHF 110.00
Doppelzimmer 1. Stock mit Dusche	CHF 100.00

Bewohner*innen, welche ihren gesetzlichen Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Walenstadt haben, wird ein Zuschlag von CHF 10.00 pro Person und Tag zur Pensionstaxe erhoben. Für Kurzaufenthalte berechnen wir einen Zuschlag von CHF 30.00 je Tag.

Inbegriffen sind 3 Mahlzeiten inkl. Tischgetränk, Unterhalts- und Grundreinigung, Heizung, Strom, Wasser, Wäschebesorgung usw.

Nicht inbegriffen sind persönliche Hygieneartikel, Coiffeur, Pédicure, chemische Reinigung, Flickarbeiten, Fahrten zum Arzt, verschiedene Formen von Therapien wie z. Bsp. Aromatherapie, Zimmerservice usw.

Folgende Kosten werden nebst der Hotellerie-, der Betreuungs- und der Pflegekosten in Rechnung gestellt:

b) Zuschläge

Zimmerservice	CHF 10.00 / Tag
Kabelfernsehen Anschluss	CHF 10.00 / Monat
Privathaftpflichtversicherung	CHF 80.00 / Jahr
Kleiderbeschriftung	CHF 300.00 / pauschal
Flickarbeiten	CHF 60.00 / Stunde
Zusatzleistungen	CHF 60.00 / Stunde
Nachsendungen Aufwand pro Sendung	CHF 5.00 / und Portokosten
Begleitung mit Bus	CHF 60.00 / Stunde
Kilometerentschädigung	CHF 1.80 / pro Km
Zimmerwechsel	CHF 350.00 / pauschal
Eintrittspauschale	CHF 450.00 / pauschal
Austrittspauschale	CHF 550.00 / pauschal
Zimmerinstandstellung	CHF 650.00 / pauschal
Übernachten von Angehörigen (ohne Mahlzeiten)	CHF 50.00 / Nacht

2. Betreuungskosten

Stufe 1 - 12

CHF 33.00 pro Tag

Zu den Betreuungskosten zählen alle Grund- und Betreuungsleistungen, welche nicht von den Krankenkassen übernommen werden, wie Veranstaltungen, Animation, Alltagsgestaltung, administrative Tätigkeiten, Bereitstellen von Hilfsmitteln, verschiedene Hilfestellungen, usw.

3. Pflege

Zur Ermittlung des Pflegeaufwands wird das RAI-NH System eingesetzt, welches vom Kantonalverband St. Gallischer Krankenversicherer (KSGK) für die Geltendmachung von Leistungen nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) zu Lasten der Krankenkassen als verbindlich erklärt wurde.

In den ersten zwei Wochen nach Eintritt wird anhand von Beobachtungen und Gesprächen die schriftlich dokumentiert werden, der Bedarf abgeklärt. Die Bedarfsabklärung findet halbjährlich oder bei wesentlichen Veränderungen statt.

Der Anteil Pflegekosten der von der Krankenkasse übernommen wird, stellt das APH Riva direkt der zuständigen Krankenkasse Abrechnung in Rechnung.

Die Aufteilung der Pflege-Taxkosten entnehmen Sie bitte folgender Tabelle:

RAI	Pflegekosten total	Beitrag Krankenversicherer	Anteil Bewohner*in	Beitrag öffentliche Hand
Stufe	Total Tagestaxe für Pflege	Tagespauschale für Pflege	Tagespauschale Pflege	Tagespauschale öffentliche Hand
1	13.65	9.60	4.05	-
2	39.90	19.20	20.70	-
3	66.15	28.80	23.00	14.35
4	92.40	38.40	23.00	31.00
5	118.65	48.00	23.00	47.65
6	144.90	57.60	23.00	64.30
7	171.15	67.20	23.00	80.95
8	197.40	76.80	23.00	97.60
9	223.65	86.40	23.00	114.25
10	249.90	96.00	23.00	130.90
11	276.15	105.60	23.00	147.55
12	302.40	115.20	23.00	164.20

Ein erstmaliger Anspruch auf die Pflegefinanzierung durch den Staat ist auf dem Formular *Anmeldung für die Pflegefinanzierung* der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde einzureichen.

Änderungen der Pflegestufe werden durch das APH RIVA direkt der Sozialversicherungsanstalt St. Gallen SVA gemeldet, welche diese Auszahlungen in der Regel zusammen mit der AHV-Rente und allfälligen Ergänzungsleistungen vornimmt.

4. Vorauszahlung

Die RivaCare AG verlangt eine Vorauszahlung von CHF 6'000.00 als zinslose Garantiesumme. Die Vorauszahlung wird auf der ersten Heimrechnung verrechnet und nach der Zahlung der letzten Heimrechnung rückvergütet.

5. Rechnungsstellung / Zahlung

Unsere Leistungen werden rückwirkend in Rechnung gestellt. Sie erhalten die Rechnung bis Mitte des Folgemonats. Die Rechnung ist nach Erhalt innert 30 Tagen rein netto zu begleichen.

- a) Der Ein- und Austrittstag wird voll verrechnet (Grundtaxe sowie Betreuungs- und Pflegekosten).
- b) Bei Abwesenheit aufgrund eines Spitalaufenthalts wird am Folgetag, aufgrund von Ferien ab dem 3. Tag eine Reduktion der Tagestaxe Hotellerie von CHF 10.00 gewährt.

Die Pflege- und Betreuungskosten entfallen unabhängig vom Grund der Abwesenheit ab dem ersten ganzen Abwesenheitstag der Bewohner*in.

- c) Bei Abwesenheit bei einzelnen Mahlzeiten wird keine Reduktionen gewährt.
- d) Bei Übertritt in ein anderes Heim wird die Tagestaxe Hotellerie abzüglich CHF 10.00 für die folgenden 30 Tage in Rechnung gestellt; es entfallen Betreuungs- und Pflegekosten.
- e) Bei Nichteinhaltung der Zahlungskonditionen wird ab 60 Tagen ein Verzugszins von 5 % berechnet.

6. Todesfall

Im Todesfall erlischt der Vertrag ohne Kündigung. Die Todesfallkosten sowie Kosten für die Zimmerinstandstellung sind in der Tariftabelle festgehalten.

7. Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt per 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt die Taxordnung vom 1. Oktober 2021.

8. Grundlagen

- Heimreglement vom 1.10.2018
- Hausordnung vom 15.10.2018